

Regeln für die Nutzung des Mastenkranes der WVM

1. Für das Setzen und Ziehen des Mastes ist jeder Bootseigner selbst verantwortlich.
2. Für die Bedienung des Mastenkranes der WVM ist jeder Bootseigner selbst verantwortlich. Die Bedienung ist ausschließlich Mitgliedern der WVM erlaubt.
3. Die Bedienung des Mastenkranes durch den Bootseigner ist nur zulässig, wenn er zuvor an einer Kraneinweisung teilgenommen hat, die durch den Hafenausschuss vor Beginn der Saison und in Absprache mit dem Hafewart angeboten wird.
4. Bedient sich der Bootseigner der Hilfe einer in die Kranbedienung eingewiesenen Person, z. B. Hafenmeister, erfolgt dieses in der Verantwortung des Bootseigners. Die Verantwortung der WVM für diese Hilfstätigkeit der helfenden Person, z. B. des Hafenmeisters, ist nicht gegeben.
5. Die Termine für die Nutzung des Mastenkranes werden durch den Hafenmeister vergeben. Dieser gibt auch das Bedienelement für die Inbetriebnahme des Mastenkranes an den Nutzer heraus.
6. Die Bedienung des Mastenkranes für externe Bootseigner erfolgt ausschließlich durch den Hafenmeister der WVM gegen die in der Gebührenordnung der WVM festgesetzten Gebühr, und zwar auf Weisung und in voller Verantwortung durch den Bootseigner.
7. Die Nutzung und Bedienung des Mastenkranes ist Personen, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. stehen verboten! Der Hafenmeister ist vom Vorstand angewiesen, auf die Einhaltung dieses Verbotes besonders zu achten.

Beschlossen von der Monatsversammlung am 13. April 2011